



Beitrittserklärung zum Förderverein IEMT Schweiz

Ich möchte Mitglied werden und melde mich an.

Art der Mitgliedschaft (bitte ankreuzen)

- Einzelmitgliedschaft Gönnermitgliedschaft juristische Person

Persönliche Angaben (bitte ausfüllen)

Name: _____ Telefon: _____

Vorname: _____ Mobil: _____

Adresse: _____ Email: _____

PLZ: _____ Beruf/Titel: _____

Ort: _____ Geburtsdatum: _____

- weiblich männlich Firma/Institution

Die Grundlage für die Mitgliedschaft bilden die Statuten des Vereins IEMT Schweiz.

Eine Aufnahmebestätigung mit Einzahlungsschein wird zugestellt. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt derzeit Fr. 100.- für Einzelmitglieder und Fr. 1'500.- für Gönnermitglieder. Ein Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres in schriftlicher Form möglich.

Beiträge und Spenden an IEMT Schweiz sind in der ganzen Schweiz steuerbefreit.

Das neueintretende Mitglied erklärt sich mit den obigen Bestimmungen und Erläuterungen einverstanden.

Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____

Bitte dieses Formular an folgende Adresse senden:

Dr. Karin Hediger, St. Johannis-Vorstadt 48, 4056 Basel

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „IEMT Schweiz - Institut für interdisziplinäre Erforschung der Mensch-Tier-Beziehung“ (IEMT Schweiz) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Basel.

2. Zweck

Das IEMT Schweiz befasst sich in ausschliesslich gemeinnütziger Weise und ohne Erwerbs- und Selbsthilfeabsichten mit der Erforschung der Mensch-Tier-Beziehung, veröffentlicht deren Ergebnisse und setzt sich für eine verantwortungsvolle und artgerechte Heimtierhaltung ein.

3. Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung seines Vereinszwecks verfügt der Verein über Mitglieder-, Gönner- und Spendenbeiträge.

Jede Art der Verwendung auch bloss von Teilen des Vereinsvermögens in anderer Weise als zur Erreichung des Vereinszwecks, insbesondere zu Gunsten von Vereinsmitgliedern oder Gönnern bzw. deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins aktiv unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mittels Zweidrittelsmehr. Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Es ist auch ein Ausschluss ohne Grund zulässig. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes durch den Vorstand und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort.

7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Vereinsversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle
- D. Wissenschaftlicher Beirat

A. Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich statt.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens einen Monat im Voraus schriftlich oder per Email durch die Geschäftsstelle unter Angabe der Traktanden. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich oder per Email durch die Geschäftsstelle unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Alle stimmberechtigten Mitglieder zusammen können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Vereinsversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften als Universalversammlung abhalten. In der Universalversammlung kann über alle in den Kompetenzbereich der Vereinsversammlung fallenden Geschäfte gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, sofern sämtliche stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Die Vereinsversammlung hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes;
- b) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- d) Genehmigung des Pflichtenheftes der Geschäftsstelle;
- e) Auflösung des Vereins.

Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichtscheid. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Juristische Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Beschlüsse der Vereinsversammlung können auf dem schriftlichen Weg gefasst werden, sofern sämtliche Vereinsmitglieder dem Antrag zustimmen.

B. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Ein Vertreter des wissenschaftlichen Beirats hat Einsitz im Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder ernennen nach der ordentlichen Vereinsversammlung eines ihrer Mitglieder zum Präsidenten.

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- a) Laufende Geschäftsführung des Vereins und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche nicht in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen;
- b) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung und Ausführung deren Beschlüsse;
- c) Allgemeine Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- d) Bestimmung von Fachleuten aus dem Forschungsbereich der Human- oder Veterinärmedizin sowie anderer Wissenschaftsgebiete als Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Bereiche der Geschäftsführung nach Massgabe eines von der Vereinsversammlung zu genehmigenden Pflichtenheftes an Dritte zu übertragen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Mitglieder des Vorstandes sind kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten, der Präsident kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied, zeichnungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Ersatz für ihre Spesen.

C. Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt eine oder mehrere Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu überprüfen und zu Händen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

D. Wissenschaftlicher Beirat

Der Vorstand kann Fachleute aus dem Forschungsbereich der Human- oder Veterinärmedizin sowie anderen Wissenschaftsgebieten in den Beirat wählen. Die Zahl der Mitglieder des Beirates ist nicht begrenzt.

Der Beirat ist beratendes Organ des Vorstandes und wird von diesem nach Bedarf, mindestens einmal pro Jahr, zu einer Sitzung einberufen.

Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Ersatz für ihre Spesen.

8. Vereinsvermögen und Haftung

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitglieder-, Gönner- und Spendenbeiträgen;
- b) Unkostenbeiträgen an Informationsmaterial und an erbrachte Leistungen; und
- c) allfälligen Schenkungen und Vermächtnissen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

9. Statutenänderung und Auflösung, Fusion

Eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins kann durch die Vereinsversammlung mit einfachem Mehr herbeigeführt werden. Im Falle einer Auflösung wird ein allfälliges Vermögen, nach Abdeckung aller ausstehenden Verpflichtungen, einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zugewiesen. Ein Rückfall des verbleibenden Vereinsvermögens an die Mitglieder oder Gönner bzw. deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen. Eine Fusion kann nur mit einem anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten Verein mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Diese Statuten wurden am 16. Mai 2014 von der Mitgliederversammlung genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 22. November 2013.